



Mizuno Code of Conduct für Zulieferer

Wir bei der Mizuno Corporation setzen uns im Umgang mit unseren Mitarbeitern für faire Arbeitsbedingungen und eine sichere Arbeitsumgebung ein, und wir verpflichten uns der Achtung universeller Menschenrechte am Arbeitsplatz. Wir respektieren und unterstützen alle internationalen Erklärungen, welche die Rechte von Arbeitnehmern schützen, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Dabei beachten wir sämtliche gültigen Arbeitsgesetze in den Ländern, in denen wir unseren Geschäften nachgehen, einschließlich der örtlichen Gesetze zu Arbeitszeit, Vergütung, Vereinigungsfreiheit und Tarifrecht, Arbeitsbedingungen und anderen relevanten Praktiken am Arbeitsplatz. Wir streben eine Arbeitsumgebung an, in der Menschen mit Würde, Fairness und Respekt behandelt werden. Wir verstehen, würdigen und respektieren zudem die kulturellen Unterschiede und die Vielfalt in Herkunft und Überzeugungen unserer Mitarbeiter.

Anhand dieser Leitlinien haben wir den Mizuno Code of Conduct für Zulieferer geschaffen, der im Folgenden dargelegt ist. Wir erwarten von allen Zulieferern, die mit der Herstellung von Mizuno-Produkten betraut sind, dass sie diesen Code of Conduct für Zulieferer beachten.

Wir erwarten des Weiteren von unseren Zulieferern, dass sie die Bestimmungen dieses Code of Conduct auch ihren Angestellten mitteilen. Um dies zu ermöglichen, sollte der Code of Conduct in die jeweilige Landessprache übersetzt und gut sichtbar ausgehängt oder mitgeteilt werden. Wir erwarten auch, dass unsere Zulieferer angemessene Systeme etablieren, mit denen die Einhaltung dieses Code of Conduct überwacht werden kann.

1. Unternehmensführung

1) Einhaltung anwendbarer Gesetze und Regelungen

Einhaltung anwendbarer Gesetze und Regelungen

Zulieferer müssen sich an alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Voraussetzungen halten, sowie ein System schaffen, mit dem die Einhaltung dieser anwendbaren Gesetze und Regelungen gesichert wird.

Internationale ILO-Arbeitsstandards

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie die Richtlinien der folgenden internationalen Rechtsinstrumente respektieren:

ILO Übereinkommen 29 (Zwangs- oder Pflichtarbeit)

ILO Übereinkommen 81 (Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel)

ILO Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes)

ILO Übereinkommen 98 (Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen)

ILO Übereinkommen 122 (Beschäftigungspolitik)

ILO Übereinkommen 131 (Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer)

ILO Übereinkommen 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung)

ILO Übereinkommen 159 (Berufliche Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten)

ILO Übereinkommen 182 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)

2. Menschenrechte

1) Respekt vor den Grundrechten am Arbeitsplatz

Verbot von Kinderarbeit

Zulieferer dürfen keine Kinder unter 15 Jahren oder unter dem Mindestalter für den Abschluss der im Produktionsland gültigen Schulpflicht beschäftigen.

Verbot von Zwangsarbeit

Zulieferer dürfen keine Zwangsarbeit nutzen, gleich ob in Form von Gefängnisarbeit, Pflichtarbeit, Fronarbeit oder in anderer Weise; oder Arbeit, die durch Bedrohung, Nötigung, Züchtigung, verbale Gewalt oder Ähnliches erzwungen wird.

Vereinigungsfreiheit und Tarifrecht

Zulieferer müssen die Rechte von Arbeitnehmern zur Organisation und Beteiligung an Vereinigungen ihrer eigenen Wahl anerkennen und respektieren, sowie das Recht, gemeinsame Tarifverhandlungen zu führen. Zulieferer dürfen keine alternativen und Rechtsmittel zur unabhängigen und freien Vereinigung oder gemeinsamen Tarifverhandlung behindern, wenn örtliche Gesetze ausdrücklich das Recht zur Vereinigung und gemeinsamen Tarifverhandlung beschränken. Des Weiteren müssen Zulieferer Systeme etablieren, die eine effektive Kommunikation mit den Arbeitnehmern ermöglichen.

Diskriminierungsverbot

Zulieferer müssen Ihre Arbeitnehmer und Subunternehmer entsprechend ihrer Fähigkeiten zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit einstellen und bewerten. Sie dürfen keine unrechtmäßige Diskriminierung betreiben oder aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, Familienstand, Elternstatus, Zugehörigkeiten, Mitgliedschaften, sexueller Orientierung oder politischen Überzeugungen fördern. Zulieferer dürfen keine sexuellen, machtabhängigen oder andere Formen von Belästigungen zulassen.

3. Arbeitspraktiken

1) Beschäftigung und Beschäftigungsverhältnisse

Schaffung stabiler Beschäftigungsverhältnisse

Zulieferer müssen stabile Beschäftigungsverhältnisse sicherstellen. Zulieferer dürfen Anstellungsverträge nicht einseitig aus geschäftlichen Gründen kündigen oder Mitarbeiter prekär beschäftigen (Kurzzeitanstellung, Saisonarbeit usw.).

Verbot unberechtigter Strafen oder Disziplinarmaßnahmen

Zulieferer dürfen keine unberechtigten Strafen oder Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, Familienstand, Elternstatus, Zugehörigkeiten, Mitgliedschaften, sexueller Orientierung oder politischen Überzeugungen verhängen. Zulieferer dürfen keine Disziplinarmaßnahmen verhängen, wenn nicht zuvor angemessene Disziplinarregeln aufgestellt wurden, oder ohne umfassende Untersuchung sowie Berücksichtigung aller Fakten.

2) Arbeitsumstände und soziale Absicherung

Angemessene Löhne und Zusatzleistungen

Zulieferer müssen Löhne zahlen, die zur Abdeckung der Grundbedürfnisse der Mitarbeiter sowie für solide Rücklagen und zusätzliche Ausgaben nach eigenem Ermessen ausreichen, oder Löhne, die den gesetzlichen Mindestlöhnen oder branchenüblichen Tarifen entsprechen oder diese überschreiten. Es müssen Zusatzleistungen geboten werden, die den rechtlichen Mindeststandards entsprechen oder diese übersteigen. Zusätzlich müssen Zulieferer Löhne direkt in Form von Barmitteln, per Scheck oder Gleichwertigem an ihre Mitarbeiter auszahlen, und sie müssen über ein System verfügen, das über die Löhne informiert, wie beispielsweise über etwaige Lohnabzüge.

Angemessenes Arbeitszeitmanagement

Zulieferer müssen die gültigen rechtlichen Anforderungen an Arbeitszeiten einhalten und Überstunden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen entgelten.

3) Gesundheit und Arbeitsschutz

Wahrung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung

Zulieferer müssen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bieten, sowohl am Arbeitsplatz selbst als auch in allen von den Mitarbeitern genutzten Einrichtungen wie Toiletten, Kantinen oder Schlafsälen. Dazu müssen effektive Maßnahmen ergriffen werden, um potentielle Arbeitsunfälle und Erkrankungen zu vermeiden. Zulieferer müssen ebenfalls Vorkehrungen für Unfälle und Notfallsituationen schaffen.

4. Umweltschutz

1) Vermeidung von Verschmutzung

Kontrolle gefährlicher Substanzen und Abfallreduktion

Zulieferer müssen die Abgabe giftiger und gefährlicher Substanzen bei ihren Geschäftsaktivitäten (Produktion und F&E) beschränken und reduzieren, die zur Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung beitragen, oder zur Verschmutzung der Umwelt und Wohngebieten um die Produktionsstätte. Außerdem sind Lärm- und Geruchsbelästigungen, Verschmutzung der Landschaft oder Erschütterungen zu vermeiden oder zu begrenzen. Zulieferer müssen feste und flüssige Abfälle reduzieren, die während der Produktion anfallen. Zudem müssen Zulieferer bei ihren Geschäftsaktivitäten die Einhaltung von Umweltschutzgesetzen oder verwandten Gesetzen und Regelungen beachten.

2) Nachhaltiger Einsatz von Rohstoffen

Verbrauch nachhaltiger Rohstoffe

Zulieferer dürfen Rohstoffe wie Holz, Wasser oder andere natürliche Ressourcen nicht übermäßig für die Produktion verbrauchen, sondern müssen diese natürlichen Ressourcen in einem Ausmaß einsetzen, das der natürlichen Regeneration entspricht oder geringer als diese ausfällt. Zulieferer dürfen Energieressourcen (Elektrizität, Treibstoffe usw.) nicht übermäßig verbrauchen und müssen einen nachhaltigen Ressourceneinsatz durch Verbesserung der Energieeffizienz und den Einsatz alternativer Energieträger fördern.

3) Nachhaltiger Verbrauch

Produkte mit geringer Umweltauswirkung

Zulieferer müssen während des Produktdesigns auf eine Reduktion der Umwelteinwirkung durch das Produkt achten, indem die Emissionen und Freisetzungen giftiger und gefährlicher Substanzen reduziert werden, die zur Luft- und Wasserverschmutzung beitragen können.

5. Lautere Geschäftspraktiken

1) Korruptionsbekämpfung

Verbot von Korruption und illegalen Geschäften

Zulieferer haben unrechtmäßige oder unprofessionelle Verhaltensweisen zu unterlassen, wie etwa das Anbieten oder Annehmen von Geldern, Geschenken oder Unterhaltungs- und Dienstleistungen mit dem Zweck der Vorteilsaneignung im Geschäftsverkehr. Solche Verhaltensweisen umfassen Bestechungsversuche gegenüber Amtsträgern in Erwartung einer Vorzugsbehandlung bei Ausschreibungen und das Anbieten oder Annehmen übertriebener Unterhaltungsangebote, um die Chancen auf Annahme oder Angebot von Aufträgen zu erhöhen. Zudem dürfen Zulieferer keine überlegene Stellung zur Durchsetzung ihrer Interessen ausnutzen, einschließlich des Anbietens einseitiger Geschäftsbedingungen gegenüber Subunternehmern oder Mitunterzeichnern, Betrug gegenüber Geschäftspartnern oder der Beteiligung an Interessenskonflikten.

2) Fairer Wettbewerb

Fairer Wettbewerb

Zulieferer dürfen sich nicht an unfairer Wettbewerb oder unfairen Geschäften beteiligen. Zulieferer dürfen keine überlegene Stellung ausnutzen, um den freien Wettbewerb zu behindern, wie etwa durch die Ausnutzung eines Monopols bei der Preisbildung oder kartellartige Absprachen mit anderen Unternehmen zur Sicherung eines Marktvorteils.

3) Respekt von Eigentumsrechten

Schutz geistigen Eigentums

Zulieferer müssen Urheberrechte, Patente und andere geistige Eigentumsrechte respektieren, die Rechte und Interessen darstellen, die sich aus der kreativen Wertschöpfung ergeben.

6. Gesellschaftliches Engagement und Entwicklung

1) Gesellschaftliches Engagement

Aktivitäten, die zur Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft beitragen

Zulieferer müssen sich an Aktivitäten beteiligen, die zur Verbesserung der Umstände in der örtlichen Gemeinschaft beitragen. Zulieferer müssen sich auch an der Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft beteiligen, zum Beispiel durch Bemühungen zur Behebung von Problemen der örtlichen Gemeinde (Entwicklung/Verbesserung der Infrastruktur, Förderung von Bildung, Verbesserung der Gesundheitsversorgung, Förderung der regionalen Wirtschaft).

Diese Mindestanforderungen werden schrittweise zum Bestandteil aller neuen oder aktualisierten Geschäftsvereinbarungen zwischen der Mizuno Corporation und ihren direkten Zulieferern. Zulieferer müssen ihre Einhaltung dieser Anforderungen auf Anfrage durch die Mizuno Corporation zufriedenstellend nachweisen können. Der Mizuno Corporation oder einem designierten Vertreter (einschließlich Dritter) muss die Möglichkeit zur Prüfung einer beliebigen Einrichtung eingeräumt werden, die an einer Arbeit für die Mizuno Corporation beteiligt ist. Falls ein Zulieferer die Anforderungen der Mizuno Corporation nicht zufriedenstellend einhält, kann dies zur Aufkündigung aller Vereinbarungen mit der Mizuno Corporation führen.